

Für Anzeige oder Druck des Newsletter klicken Sie bitte hier



DIHK Newsletter
Newsletter InfoRecht 10|2017



Inhalte des Newsletters

↓ Privates Wirtschaftsrecht

- ↓ BGH zur Haftung von Lieferanten im Ausland in Patentverletzungsfällen
- ↓ BGH zu Urheberrechtsverletzung von Suchmaschinen bei der Bildersuche
- ↓ BaFin: Workshops für Emittenten zum Thema Marktmissbrauch

↓ Öffentliches Wirtschaftsrecht

- ↓ Immobilienmakler und Verwalter von Wohnimmobilien: Inkrafttreten der neuen Berufsregeln
- ↓ Anwendungshinweise zum Berufskraftfahrerqualifikationsrecht veröffentlicht
- ↓ WLAN-Haftung neu geregelt

↓ Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht

- ↓ Entwurf eines Verhandlungsmandats für multilateralen Investitionsgerichtshof
- ↓ EuGH-Generalanwalt hält Intra-EU-BITs für EU-rechtskonform
- ↓ Vorschläge der EU-Kommission zur Stärkung der Rolle der Europäischen Aufsichtsbehörden

↓ Zusätzliche Newsletter

- ↓ Aktuelle Steuerinformationen
- ↓ Newsletter "Auftragswesen aktuell"

Privates Wirtschaftsrecht

BGH zur Haftung von Lieferanten im Ausland in Patentverletzungsfällen

Mit dem Urteil "Abdichtsystem" v. 16.05.2017 (Az. X ZR 120/15) hat der BGH die Voraussetzungen für Patentverletzungen durch rein im Ausland stattfindende Handlungen z. B. von Lieferanten konkretisiert. Das Urteil gibt Aufschluss darüber, wann ein Verschulden vorliegen kann, welche Kriterien dafür in Frage kommen und welche Ansprüche im Einzelnen geltend gemacht werden können. Entscheidend bleiben dennoch die jeweiligen Umstände im Einzelfall. Konkrete Anhaltspunkte liegen laut BGH nicht schon dann vor, wenn

- der Lieferant eine Lieferung nach Deutschland durch den Abnehmer lediglich für möglich hält (Rz. 70 f.),
- der Abnehmer Geschäftsbeziehungen nach Deutschland hat oder ähnliche Erzeugnisse bereits nach Deutschland geliefert hat (Rz. 63) oder
- eine dem gelieferten Produkt beigelegte Bedienungsanleitung auch Anweisungen in deutscher Sprache enthält (Rz. 69).

Konkrete Anhaltspunkte liegen laut BGH aber sehr wohl vor, wenn

- der Lieferant von einer bereits erfolgten oder bevorstehenden Weiterlieferung positive Kenntnis erhalten hat (Rz. 64),
- die abgenommene Menge so groß ist, dass sie schwerlich nur auf schutzrechtsfreien Märkten vertrieben werden kann (Rz. 64),
- das Abnahmeverhalten auffällig mit einer wahrnehmbaren oder potenziell schutzrechtsverletzenden Tätigkeit des Abnehmers auf dem deutschen Markt korreliert (Rz. 64) oder
- eine dem gelieferten Produkt beigelegte Bedienungsanleitung auch Anweisungen in deutscher Sprache enthält und der Lieferant nicht selbst nach Deutschland liefert (Rz. 69).

BGH zu Urheberrechtsverletzung von Suchmaschinen bei der Bildersuche

Der BGH hat mit dem Urteil "Vorschaubilder III" (v. 21.09.2017- Az. I ZR 11/16) entschieden, dass Suchmaschinenanbieter keine Prüfung vornehmen müssen, ob von der Suchmaschine

automatisch aufgefundene Bilder rechtmäßig ins Internet eingestellt wurden. Suchmaschinen sind nicht mit kommerziellen Internetseitenbetreibern vergleichbar, von denen erwartet werden kann, zu prüfen, ob verlinkte Werke rechtswidrig eingestellt und Urheberrechte verletzt wurden. Suchmaschinen sind insofern vor der Haftung im Hinblick auf Urheberrechtsverletzungen relativ sicher, es sei denn, es steht fest, dass der Anbieter der Suchfunktion von der fehlenden Erlaubnis des Rechteinhabers zur Veröffentlichung im Internet wusste oder hätte wissen müssen.

BaFin: Workshops für Emittenten zum Thema Marktmissbrauch

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) bietet am 11.12.2017 in Frankfurt am Main zwei Workshops zum Thema Marktmissbrauch für Emittenten an, die an regulierten Märkten zum Handel zugelassen sind. Gegenstand der Workshops soll das Verbot von Insidergeschäften und die unrechtmäßige Offenlegung von Insiderinformationen gemäß Art. 14 Marktmissbrauchsverordnung sowie das Gebot zur Veröffentlichung von Insiderinformationen (Ad-hoc-Publizität) gemäß Art. 17 Marktmissbrauchsverordnung i.V.m. § 15 Abs. 1 WpHG sein. Weitere Informationen und die Möglichkeit der Anmeldung (Anmeldeschluss 31.10.2017) finden Sie auf der Homepage der BaFin: [Link](#)

Öffentliches Wirtschaftsrecht

Immobilienmakler und Verwalter von Wohnimmobilien: Inkrafttreten der neuen Berufsregeln

Die durch das „Gesetz zur Einführung einer Berufszugangsregelung für gewerbliche Immobilienmakler und Wohnimmobilienverwalter“ eingeführte Pflicht zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung sowie die Fortbildungspflicht für Makler und Immobilienverwalter tritt neun Monate nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft.

Anwendungshinweise zum Berufskraftfahrerqualifikationsrecht veröffentlicht

Das Bundesamt für Güterkraftverkehr hat auf seiner Homepage die überarbeiteten Anwendungshinweise zum Berufskraftfahrerqualifikationsrecht -Stand Oktober 2017- veröffentlicht. Die Anwendungshinweise berücksichtigen die Änderungen des BKRfQG und der BKRfQV. Der Link zur Homepage ist angefügt.

https://www.bag.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sonstige/Anwendungshinweise_Berufskraftfahrerqualifikationsrecht.pdf?__blob=publicationFile.

WLAN-Haftung neu geregelt

Mit der Änderung des Telemediengesetzes (BGBl I, 2017 S. 3530f.) soll nun endgültig die Haftung bei öffentlich zugänglichen WLAN-Netzen ausgeschlossen werden. Die Änderung ist zum 13.10.2017 in Kraft getreten.

Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht

Entwurf eines Verhandlungsmandats für multilateralen Investitionsgerichtshof

Im Rahmen ihres Trade Package hat die EU-Kommission einen Entwurf für ein Verhandlungsmandat über den geplanten multilateralen Investitionsgerichtshof (MIC) vorgelegt. Außerdem hat sie ihre Ziele für die Verhandlungen, die Folgenabschätzung und ein Fact Sheet im Internet veröffentlicht.

Der Vorschlag der Kommission baut auf dem Konzept für den Investitionsgerichtshof im Rahmen von CETA auf. Es soll ein ständiges Gericht mit fest angestellten Richtern und einer Berufungsinanz werden, welches nicht nur Fehler bei der Anwendung des Rechts, sondern auch bei der Sachverhaltsaufklärung korrigieren und auch ein Recht zur Rückverweisung an die erste Instanz haben soll. Die Kosten des Gerichts sollen durch die Staaten getragen werden. Der MIC soll für Investor-Staat-Streitigkeiten auf der Basis künftiger Investitionsschutzabkommen der Vertragsstaaten zuständig sein, aber auch für solche auf Basis bestehender Abkommen offenstehen – die Staaten müssen sich insofern entscheiden, ob diese umfasst sein sollen oder auf die bestehenden Investor-Staat-Schiedsgerichte zurückgegriffen werden soll. Verhandelt werden soll das MIC-Abkommen – entgegen verbreiteter Zweifel – im Rahmen der Vereinten Nationen, genauer gesagt der Kommission für internationales Handelsrecht (UNCITRAL), die die Diskussion dazu bereits aufgenommen hat; Ende November wird dort eine Arbeitsgruppensitzung stattfinden. Derweil scheint sich die Begeisterung für den Vorschlag international in Grenzen zu halten; u. a. Japan und die USA sind skeptisch.

DIHK-Position:

Der DIHK hatte sich mit einem Positionspapier an der vorangegangenen Konsultation beteiligt, dessen zentrale Forderung nach einer Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren sowie einer Verringerung der hohen Kosten wird von der Kommission jedoch kaum adressiert. Auch der Vorteil, Richter nach ihrer Erfahrung in bestimmten Sektoren oder Rechtsgebieten wählen zu können, soll aufgegeben werden. Mit den weiten Anfechtungsmöglichkeiten dürfte letztlich wohl jedes Verfahren in die Länge gezogen werden. Hier wären eine Begrenzung und ein Zulassungsverfahren dringend erforderlich. Über den Entwurf muss nun der Rat beschließen. Es bleibt zu hoffen, dass dieser der Kommission die richtigen Leitlinien mit auf den Weg gibt.

EuGH-Generalanwalt hält Intra-EU-BITs für EU-rechtskonform

Nach Ansicht von Generalanwalt Wathelet in seinen Schlussanträgen im Fall Achmea (Rs. C-284/16) sind die innereuropäischen bilateralen Investitionsschutzabkommen (Intra-EU-BITs) einschließlich der Schiedsgerichte mit dem Unionsrecht vereinbar. Sollte der EuGH dem Generalanwalt folgen, dürfte dies grundlegende Bedeutung auch für die künftige Kommissionspolitik zum Investitionsschutz haben, die die BITs in den letzten Jahren mit dem Argument der Europarechtswidrigkeit massiv bekämpft hatte.

In dem zugrunde liegenden Fall geht es um einen Schiedsspruch eines niederländischen Versicherungsunternehmens gegen die Slowakei, die 2006 die Öffnung des Krankenversicherungsmarkts für private Investoren teilweise rückgängig gemacht hatte. Die Slowakei begehrt vor deutschen Gerichten (Schiedsort Frankfurt a.M.) die Aufhebung, weil die Schiedsklausel unionsrechtswidrig sei.

Auf die Vorlage des Bundesgerichtshofs hat nun Generalanwalt Wathelet seine Einschätzung abgegeben: Er sieht keine nach Art. 18 AEUV verbotene Diskriminierung von Investoren aus Staaten ohne eigenes BIT, weil auch slowakischen Investoren in der Slowakei kein BIT zur Verfügung steht. Auch das System der Vorabentscheidungsverfahren nach Art. 267 AEUV werde nicht beeinträchtigt, weil die Schiedsgerichte selbst vorlageberechtigt seien. Art. 344 AEUV verpflichte die Mitgliedstaaten nur dazu, Streitigkeiten mit anderen Mitgliedstaaten und der Union vor dem EuGH auszufeuchten, aber nicht solche mit Privaten. Fast noch interessanter sind die Ausführungen vorweg zu den Interessenkonflikten und Widersprüchen der Politik der Mitgliedstaaten und der Kommission.

Diese wird über die Schlussanträge enttäuscht sein, hatte sie doch auf Schützenhilfe des EuGH bei ihrer Forderung zur Abschaffung der Intra-EU-BITs gehofft. Aus Sicht der Wirtschaft und einer Reihe von Mitgliedstaaten sind die Intra-EU-BITs dagegen unionsrechtskonform und weiterhin sehr wichtig: Investoren brauchen einen verbindlichen Streitbeilegungsmechanismus (s. DIHK-Kurzstellungnahme). Es bleibt daher zu hoffen, dass der EuGH sich dem Generalanwalt anschließt. Mit dem Urteil ist aber wohl nicht mehr in diesem Jahr zu rechnen.

Vorschläge der EU-Kommission zur Stärkung der Rolle der Europäischen Aufsichtsbehörden

Die Europäische Kommission hat Ende September umfangreiche Vorschläge zur Überarbeitung des europäischen Systems der Finanzaufsicht und damit zu Rolle und Aufgaben der Europäischen Aufsichtsbehörden (European Supervisory Authorities, ESAs) veröffentlicht. In den Vorschlägen der EU-Kommission erfährt insbesondere die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority, ESMA) eine starke Aufwertung (u. a. soll diese die Aufsicht über bestimmte Börsenprospekte und Kompetenzen im Rahmen von bestimmten Marktmissbrauchsfällen erhalten; auch wird ihr die Rechnungslegungsrichtlinie 2013/34 zugeordnet). Parallel wird derzeit auf europäischer Ebene auch ein eigenständiges Aufsichtsrahmenwerk für „investment firms“ (Wertpapierfirmen, Investmentfonds u. ä.) vorbereitet. Darüber hinaus bestehen innerhalb der EU-Kommission auch Überlegungen, bankähnliche „large investment firms“ dem einheitlichen Bankenaufsichtsmechanismus (Single Supervisory Mechanism, SSM) zu unterwerfen. Durch die Vorschläge sind weitere Belastungen der Finanzinstitute bzw. Unternehmen zu befürchten: Der aktuelle Vorschlag der EU-Kommission zur Änderung der verschiedenen Verordnungen zu den Europäischen Aufsichtsbehörden sieht z. B. eine Finanzierung der Europäischen Aufsichtsbehörden zu 60 Prozent durch Gebühren der überwachten Institute bzw. Umlagen für diese vor. Die Vorschläge (teilweise derzeit nur auf Englisch verfügbar) werden nun an das EU-Parlament und den Rat zur Diskussion und Entscheidung übermittelt:

- Mitteilung der EU-Kommission zu „Die integrierte Aufsicht ausbauen, um Kapitalmarktunion und Finanzintegration in einem sich wandelnden Umfeld zu stärken“, COM(2017)542
- Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der verschiedenen Verordnungen zu den Europäischen Aufsichtsbehörden, COM(2017)536
- Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1092/2010 über die Finanzaufsicht der Europäischen Union auf Makroebene und zur Errichtung eines Europäischen Ausschusses für Systemrisiken, COM(2017)538
- Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente und Richtlinie 2009/138/EU betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II), COM(2017)537
- Änderung des Vorschlags für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 und Nr. 648/2012, COM(2017)539

Zusätzliche Newsletter

Aktuelle Steuerinformationen

finden Sie unter: <http://www.dihk.de/themenfelder/recht-und-fairplay/info/steuerinfo>

Newsletter "Auftragswesen aktuell"

Den Newsletter "AUFTRAGSWESEN AKTUELL" können Sie hier abonnieren:
<http://www.had.de/start.php?topmenu=aktuell>

[Newsletter abbestellen](#) | [Impressum](#)